

## **4. Änderung vom 15.12.2022 zur Entgelteordnung vom 01.10.2019 zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter vom 04.10.2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.10.2022**

Aufgrund der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter vom 04.10.2018 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 26 Abs. 1 S. 2 Buchst. h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung, § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 in der derzeit geltenden Fassung und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Höxter in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 4. Änderung vom 15.12.2022 zur Entgelteordnung vom 01.10.2019 in der Fassung der 3. Änderung der Entgelteordnung vom 06.10.2022 zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter vom 04.10.2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.10.2022 beschlossen:

### **Art. 1 Änderung des Hinweises in § 4**

Sofern und soweit die Leistungen der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Höxter der Umsatzsteuer unterliegen, sind die Leistungen des Kreises Höxter mit den Entgelten nach dieser Entgelteordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu vergüten.

### **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese 4. Änderung der Entgelteordnung zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

37671 Höxter, den 15.12.2022

Kreis Höxter

Der Landrat

Gez. Michael Stickeln

Landrat

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung vom 15.12.2022 zur Entgelteordnung vom 01.10.2019 zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter vom 04.10.2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.10.2022 wird hiermit gem. § 5 Abs. 4 der Kreisordnung NRW i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Kreises Höxter vom 21.06.1999 in der Fassung der Anpassungssatzung vom 03.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat die Kreistagsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

37671 Höxter, den 15.12.2022

Az.: 44-12-0-01

K r e i s H ö x t e r

Der Landrat

Gez. Michael Stickeln

Landrat